



Befreiung von Umsatzsteuersondervorauszahlung 2021

Bund und Länder haben sich laut Presseerklärung des Landes Brandenburg auf einen Verzicht auf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen geeinigt haben. Danach können Unternehmen, die von den Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind, ab sofort einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung einer Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021 stellen.

Die Finanzämter sind gehalten, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden. Dabei soll grundsätzlich auf sonst übliche Nachweispflichten verzichtet werden. Die Regelung tritt ab sofort in Kraft und gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung bei einer Antragstellung bis zum 31. März 2021. Bereits gezahlte Beträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet.

Kontakt

Annette Pollex
030 / 86 00 04-48
pollex@fg-bau.de